



CH-3003 Bern, OARE/seco/lof

An die für den Vollzug des
Reisengewerbegesetzes zuständigen
kantonalen Stellen, die involvierten
Berufsverbände und die Kranfachfirmen

Referenz: 2013-11-11/201

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: lof

Bern, 1. Januar 2014

Kreisschreiben zur Verwendung von Kranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Krane und ähnliche Konstruktionen (Turmdrehkrane, Scheren-, Hebebühnen) werden immer häufiger an verschiedenen Anlässen im Freizeitbereich verwendet und ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet. Personentransporte mit solchen Anlagen bergen besondere Gefahren und Risiken in sich.

Um den Kranbetreibern, aber auch den örtlichen und kantonalen Behörden einen Überblick über die geltende Rechtslage zu vermitteln, erarbeiteten die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva, Abteilung Arbeitssicherheit), das Bundesamt für Gesundheit (Kranken- und Unfallversicherung), die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie das SECO am 2. Juli 2004 ein Kreisschreiben.

Auf Grund veränderter gesetzlicher Grundlagen sowie fortbestehender Unklarheiten musste das Kreisschreiben per 1. Januar 2014 angepasst werden.

1	<u>Grundsatz: Verbot</u>	2
2	<u>Rechtsgrundlagen</u>	2
3	<u>Zuständigkeiten</u>	4

1 Grundsatz: Verbot

Aller Regel nach sind Krane oder ähnliche Konstruktionen für den Warentransport bestimmt; werden sie für den Transport von Personen eingesetzt, so liegt eine Zweckentfremdung vor.

Die nicht bestimmungsgemässe Verwendung von Kranen zum Personentransport ist deshalb unzulässig.

Ausnahmen:

a) Zulässig ist der Einsatz von Kranen, wenn sie nicht zum Personentransport, sondern lediglich als Sicherungsmittel eingesetzt werden (z. Bsp. Harassenklettern; Siehe dazu die von der Suva und Swiss TS erarbeitete Checkliste von Juni 2010¹).

b) Spezifisch für den Personentransport bestimmte Krane sind ebenfalls zulässig, sofern die Sicherheit solcher Anlagen nachgewiesen worden ist. Bei zusammengesetzten Konstruktionen muss der Nachweis sowohl die Sicherheit der einzelnen Komponenten wie auch der gesamten Anlage beinhalten.

Der Sicherheitsnachweis umfasst eine Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilung (ISO 14121) sowie eine Beschreibung der Massnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen getroffen wurden. Der Sicherheitsnachweis muss unter Bezug einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle erbracht werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Die relevanten Erlasse

Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11)

Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV; SR 930.111)

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Verordnung vom 27. September 1999 über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung; SR 832.312.15)

Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)

Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1), Vollzugsverordnung vom 4. September 2002 (RGV; SR 943.11)

2.2 Inverkehrbringen (Verkaufen, vermieten, selber bauen usw.)

Produkte dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Art. 3 Abs. 1 PrSG). Sie müssen den grundlegenden, vom Bundesrat festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder, wenn keine solche Anforderungen bestehen, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 PrSG). Durch das Zusammensetzen eines Krans oder einer ähnlichen Konstruktion mit anderen Komponenten (z. B. einer Plattform, einer ausgedienten Seilbahnkabine) entsteht ein völlig neues Produkt, welches wieder

¹ Siehe: http://www.suva.ch/checkliste_harassenklettern.pdf

rum den Bestimmungen des Artikels 3 PrSG entsprechen muss. Gestützt auf den allgemeinen Grundsatz des PrSG (New Approach) ist für den Nachweis der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur, Verkäufer, Vermieter etc.) verantwortlich.

Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen die PrSG-Vorschriften werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (Art. 16 PrSG) oder mit Busse bis zu 40'000 Franken (Art. 17 PrSG) geahndet.

2.3 Verwenden

Zur Anwendung gelangen im Weiteren die **Unfallverhütungsvorschriften**, namentlich Artikel 4 Absatz 5 der Kranverordnung. Danach ist der Transport von Personen mit Kranen, die vom Hersteller nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind, verboten. Die Vorschriften gelten auch im Freizeitbereich, sobald ein Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt (Art. 81 UVG). Ausnahmebewilligungen im Sinne von Art. 69 VUV werden vom zuständigen Durchführungsorgan (Suva) im Freizeitbereich nicht erteilt, da keine besonderen betrieblichen Verhältnisse vorliegen und die Notwendigkeit nicht gegeben ist.

Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft (Art. 112 UVG).

2.4 Schaustellertätigkeiten

Das Reisendengewerbegesetz kommt zur Anwendung, wenn der Einsatz eines Krans im Freizeitbereich eine Schaustellertätigkeit darstellt. Diese ist dadurch charakterisiert, dass dem Publikum zu Unterhaltungszwecken an häufig wechselnden Standorten Anlagen zur Verfügung gestellt werden (Art. 2 Bst. c und e RGV). Eine Reisendengewerbetätigkeit liegt daher nur dann vor, wenn der Kran selbst von Ort zu Ort verschoben wird. Dagegen ist das RGG nicht anwendbar, wenn der Kran nicht reist, sondern jeweils vor Ort angemietet wird.

Der Einsatz eines Krans und ähnlicher Konstruktionen im Sinne einer Schaustellertätigkeit ist immer bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RGG; Art. 2 Bst. c und e RGV). Die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde im Sitzkanton des Unternehmens erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und die Sicherheit der betriebenen Anlagen gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 1 RGG; Art. 19, 21 und 24 RGV). Falls eine bewilligungspflichtige Schaustellertätigkeit ausgeübt wird, obliegt es den für das Reisendengewerbegesetz zuständigen kantonalen Bewilligungsinstanzen zu prüfen, ob der geforderte Sicherheitsnachweis erbracht ist.

Sanktionen:

Verstöße gegen das Reisendengewerbegesetz werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 14 RGG).

2.5 Kommunale Vorschriften

Zusätzlich zu den genannten bundesrechtlichen Vorschriften muss die Sicherheit von Freizeitanlagen aufgrund der kommunalen Vorschriften gewährleistet werden, z.B. Polizeigeneralklausel zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

2.6 Vorgehen bei rechtswidriger Verwendung eines Krans

Grundsatz: Einsatz der Konstruktion (vor Ort) unter Hinweis auf die möglichen Sanktionen verbieten.

Falls dies nicht möglich ist:

- Meldung an die zuständige(n) Stelle(n) (Veranstalter, Polizei, Suva etc.) über den rechtswidrigen Zustand.
- Ergreifen der entsprechenden polizeilichen Massnahmen gegen den Verursacher des rechtswidrigen Zustandes unter Auferlegung der Kosten und Bussen.

3 Zuständigkeiten

3.1 Für Fragen aus dem Produktsicherheitsgesetz-Bereich (insbesondere zu zusammengesetzten Anlagen):

Produktsicherheitsgesetz-Kontrollorgane

- **bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung**

Hodlerstrasse 5a
3011 Bern
Tel. 031 390 22 22
www.bfu.ch
E-Mail: info@bfu.ch

- **Suva Luzern**

Arbeitssicherheit
Fachstelle Marktüberwachung
Rösslimattstrasse 39
6005 Luzern
www.suva.ch
E-Mail : marktueberwachung@suva.ch

3.2 Für Fragen der Kranverordnung und Unfallverhütung im Arbeitsbereich:

- **Suva**

Arbeitssicherheit
Bereich Bau
Rösslimattstrasse 39
Postfach
6005 Luzern
Tel. 041 419 50 49
www.suva.ch
E-Mail: bereich.bau@suva.ch

3.3 Für das Reisengewerbe allgemein:

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern
031 322 77 70

www.seco.admin.ch / Themen / Spezialthemen / Reisengewerbe

E-Mail: fair-business@seco.admin.ch

3.4 Für Fragen der Bewilligungserteilung nach Reisengewerbegesetz:

Kantonale Vollzugsstellen gemäss Liste www.seco-admin.ch / Themen /
Spezialthemen / Reisengewerbe / Adressen der kantonalen Stellen Reisenden-
gewerbe

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Dr. Guido Sutte
Leiter Ressort Recht

Beilage: Liste der Kranfachfirmen und der Kranbesitzer

Kopie:

- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Fachbereich Krane, Wölflistrasse 5, 3006 Bern
- Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8035 Zürich
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
- Suva Luzern, Abteilung Arbeitssicherheit, Bereich Bau, Rösslimattstrasse 39, 6005 Luzern
- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Versicherungsaufsicht, Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, 3003 Bern
- Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS, Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern
- Kantonale Arbeitsinspektorate (gemäss separater Liste)
- Kantonale Vollzugsstellen des Reisengewerbegesetzes
- Kranfachfirmen und der Kranbesitzer